

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bildagentur Zoonar GmbH für Fotografen

### I. Vertragsgegenstand

1. Die Bildagentur Zoonar GmbH (nachfolgend „Zoonar“ genannt) präsentiert aus verschiedenen Bereichen das Bildmaterial von Fotografen (im Folgenden Lizenzgeber) und vermarktet deren eingebrachtes Bildmaterial im eigenen Namen und für eigene Rechnung. Hierfür hat die Bildagentur ein Internet-Portal unter der Website [www.zoonar.de](http://www.zoonar.de) und [www.zoonar.com](http://www.zoonar.com) sowie entsprechender sprachspezifischer Versionen eingerichtet, über das die Lizenznehmer von Zoonar das Bildmaterial gegen entsprechende Lizenzzahlungen für ihre eigenen Zwecke nutzen dürfen.

2. Zweck dieses Vertrages ist es,

- dass Lizenzgeber Zoonar die erforderlichen Nutzungsrechte überträgt, so dass Zoonar ihrerseits berechtigt ist, die Nutzungsrechte an Dritte weiter zu übertragen kann.
- die Honorarabrechnungen zwischen Zoonar und dem Fotografen zu regeln.

Dabei soll Zoonar - soweit gesetzlich zulässig - über die gleichen Rechte verfügen dürfen, wie der Urheber selbst.

### II. Definitionen

**Bildmaterial:** Bildmaterial im Sinne dieser AGB sind sämtliche die Ihnen überlassenen Fotografien, Illustrationen, Zeichnungen, Abbildungen oder sonstige malerische (computergenerierte) Grafiken, und/oder sonstige Materialien, gleich welcher Schaffensstufe und unabhängig von der technischen Form.

**Nettoerlöse:** Als Nettoerlöse gelten im Sinne dieses Vertrages,

- die Vergütungen, die von den Lizenznehmern gezahlt werden oder
- die Vergütungen, die bei einer Verwertung des Bildmaterials, durch Partneragenturen an Zoonar gezahlt werden,

abzüglich

- der gesetzlichen Umsatzsteuer,
- der Künstlersozialabgabe,
- an die Partneragenturen zu zahlenden Gebühren,
- an Angestellte oder Dritte zu zahlenden Vermittlungsprovisionen und/oder
- an Service-Partner zu zahlenden Gebühren (z.B. Kosten für Versand von Postkarten, wie beispielsweise Porto und Druckkosten, Transaktionsgebühren der Netzwerkanbieter für Versand von Handy- Bildern, etc.) sowie Kosten für den Honorartransfer (Kreditkartenkosten, PayPal, Moneybookers, Scheck etc.)

### **III. Rechteübertragung**

1. Der Fotograf überträgt Zoonar für die Verwendung des eingebrachten Bildmaterials - soweit gesetzlich zulässig -mengenmäßig unbeschränkt für jede Art der kommerziellen und/oder nicht kommerziellen Nutzung sämtliche (urheberrechtlichen) Nutzungsrechte am Bildmaterial, einschließlich der Wahrnehmung der Neben- und Folgerechte.

2. Dabei erwirbt Zoonar insbesondere die nachfolgend aufgeführten Rechte, wobei ausdrücklich festgestellt wird, dass die nachfolgende Aufstellung nicht abschließend ist:

2.1 Das Recht, das Bildmaterial auf jeden zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten Bild-, Bildton- und/oder sonstigen multimedialen Datenträger beliebigen Formats zu übertragen, zu kopieren, und/oder sonst zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten sowie in Online-Netzwerke (z.B. Internet) einzuspeisen und Online-Nutzern zugänglich zu machen.

2.2 Die Rechte, das Bildmaterial auf Abruf zur Verfügung zu stellen, d.h. das Recht, das Bildmaterial in elektronischen Datenbanken bereit zu halten und/oder mittels digitaler und/oder anderweitiger Übertragungstechnik einer Vielzahl von Nutzern auch gegen Entgelt derart bereit zu stellen, dass diese das Material auf jeweils individuellen Abruf mittels eines Fernseh-, Mobilfunk-, Computer-, Mobile Internet-, PDA- und/oder sonstigen Gerätes auch zur interaktiven Nutzung empfangen (z.B. "television on demand", "video on demand", "IPTV", "push/pull-Dienste", "online" etc.) und/oder ggfs. öffentlich vorführen/darstellen zu können.

2.3 Das Recht, das Bildmaterial sowohl für die Gestaltung der Ton-, Bildton- oder sonstigen multimedialen Datenträger (z.B. CD-ROM, DVD, HD-DVD, Blue-Ray-Disk, Video, Foto-CD, USB-Speicherstick usw.) zu verwenden, zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen.

2.4 Das Recht, das Bildmaterial insbesondere zu Verkaufs-, Werbe-, Promotion- und Marketingzwecken in Printmedien (z.B. Zeitschriften, Zeitungen, Magazine, Bücher), für die Gestaltung von Verkaufs- und/oder sonstigen Postern und Plakaten, Postkarten, Anzeigen, Werbebroschüren, Prospekten, Programmheften, Katalogen, Pressemappen, Biografien, Werbespots, Imagebroschüren und/oder die hauseigene Werbung usw. in jeder beliebigen Auflage, Wiederauflage zu verwenden, zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.

2.5 Das Recht, das Bildmaterial auch anders als in abgelieferter Form zu verwerten. Zoonar bzw. Lizenznehmer kann das Bildmaterial unter Wahrung etwaiger

Urheberpersönlichkeitsrechte bearbeiten und/oder umgestalten, bearbeiten lassen und/oder umgestalten lassen, insbesondere ganz oder teilweise etwa durch fototechnische Verfremdungen, Montagen, Einscannen in den Computer und/oder durch anschließende computertechnische Verfremdungen usw. verändern (z.B. Colorieren, Farbe in Schwarz-Weiß drucken, retouchieren usw.), nachahmen, in Ausschnitten oder auch zusammen mit anderen Werken (z.B. Künstlerfotos) verwerten und/oder in der bearbeiteten Form beliebig verbreiten.

2.6 Das Recht, das Bildmaterial im Merchandisingbereich zu verwenden.

Merchandisingrecht ist das Recht zur Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung von Waren jeder Art, insbesondere indem das Bildmaterial (auch in bearbeiteter oder abgeänderter Form) auf der Ware abgebildet wird. Das Merchandisingrecht umfasst die Auswertung des Bildmaterials im Rahmen der Vermarktung und Bewerbung aller möglichen Produkte, wie z.B. T-Shirts, Sweatshirts, Jacken, Mützen und/oder andere Textilien, Partyartikel, Mousepads, Aufkleber, Kalender, Poster, Spiel- und Schreibwaren jeder Art, Film- und Verlagswerke und/oder andere Werbeartikel.

2.7. Der Fotograf überträgt die vorstehend aufgeführten Rechte nicht-exklusiv, allerdings zeitlich und örtlich unbeschränkt. Zoonar ist berechtigt nach Maßgabe dieser Vertragsbestimmungen, insbesondere der Rechteübertragung, die jeweiligen Fotos mengenmäßig, sei es uneingeschränkt oder eingeschränkt an Dritte weiter zu lizenzieren.

2.8. Zoonar ist berechtigt, die ihr übertragenen Rechte insgesamt oder einzeln auf Dritte zu übertragen. Sofern nicht anders vereinbart, erhält Zoonar die Distributionsrechte an eingespielten Bildern und ist somit berechtigt Bilder an Distributionspartner, Metadatenbanken wie Picturemaxx, Fotofinder oder andere Partneragenturen weiterzugeben.

2.9. Zoonar steht das Bildmaterial außerdem kostenlos für die Eigenwerbung und für eigene Online-Datenbanken ([www.zoonar.com/](http://www.zoonar.com/) [www.zoonar.de](http://www.zoonar.de) und weitere) zur Verfügung.

2.10. Zoonar ist berechtigt, das Bildmaterial ganz oder teilweise anderen zur Vermarktung zu übertragen.

2.11. Zoonar ist berechtigt, das eingebrachte Bildmaterial zu duplizieren, zu digitalisieren und/oder in jedwede Form zu erfassen.

2.12. Eingespielte Bilder können erst nach Ablauf einer Sperrfrist wieder aus der Datenbank entfernt werden. Die Sperrfrist beträgt bei einer normalen Einspielung sechs Monate. Sperrfristen können verlängert werden, wenn Fotografen in der Zoonar Partnerverwaltung Bilder für Content-Partner freischalten bei denen eine Datenlöschung in vereinbarten Zeitraum nicht möglich ist oder aufgrund hoher Kosten von Agenturseite nicht gewollt ist. Der Fotograf unterzeichnet mit Akzeptanz eines Partners in der Partnerverwaltung entsprechende Zusatz-AGBs in denen die genauen Sperrfristen festgesetzt werden.

2.13. Zoonar ist berechtigt für den Fotografen, gegebenenfalls auch ohne seine Zustimmung Individual-Lizenzen mit Lizenznehmer zu vereinbaren

## IV. Zusicherung/Garantie des Fotografen

1. Der Fotograf versichert, dass er das Bildmaterial frei von Rechten Dritter liefert, insbesondere dass er über die Bilder und die daran bestehenden Nutzungsrechte frei verfügen darf.
2. Der Fotograf gewährleistet im Rahmen seines gestalterischen Einflussbereiches, dass Rechte Dritter, insbesondere Persönlichkeitsrechte, sowohl bei der Herstellung als auch bei der unveränderten Verwertung des Bildmaterials durch die Bildagentur nicht verletzt werden und/oder verletzt werden können.
3. Der Fotograf garantiert und hat nachzuweisen, dass abgebildete Personen und/oder die Inhaber der Rechte hieran und/oder die Inhaber der Rechte an abgebildeten Werken [z.B. Dekorationen, Kulissen, Kostüme, (öffentlichen) Gebäuden, usw.] der bildenden oder angewandten Kunst (Gemälde) und/oder deren Verwendung für Artwork die dafür erforderliche Einwilligung - auch für die spätere Verwendung des Bildmaterials durch die Bildagentur und/oder Dritter - erteilt haben. Sollten Bilder von Personen oder Werken, für die eine solche Einwilligung nicht/oder nur in beschränktem Umfang vorliegt, bei Zoonar eingebracht werden, werden diese vom Fotografen in deutlicher Form entsprechend schriftlich gekennzeichnet durch die Wahl der Option: Model-Release bzw. Property Release "liegt nicht vor". Für Schäden, die Zoonar oder Partneragenturen aus einer solch fehlenden und/oder unzureichenden Kennzeichnung entstehen, haftet der Fotograf in vollem Umfang. Der Fotograf ist ferner verpflichtet, sämtliche Releaseverträge ggfs. im Original auf erste Anforderung von Seiten Zoonars unverzüglich per Mail (Scan oder PDF), Fax oder in postalischer Form vollständig vorzulegen.
4. Der Fotograf garantiert, dass das von ihm eingebrachte Bildmaterial nicht gegen urheberrechtliche, wettbewerbsrechtliche und/oder warenzeichenrechtliche, insbesondere markenrechtliche Regelungen verstößt.
5. Der Fotograf stellt Zoonar von sämtlichen Ansprüchen Dritter (einschließlich Miturheber, wie bspw. Fotomodell) frei.
6. Die durch eine, wie in dieser Ziffer 3 bestimmt, rechtsverletzenden Verwendung des Bildmaterials Zoonar und/oder autorisierten Partneragenturen entstehenden Kosten und das damit einhergehende Risiko, trägt allein der Fotograf. Zur Klarstellung: Werden Dritte aufgrund der Verwendung des Bildmaterials in Ihren Rechten verletzt und machen diese gegen Zoonar und/oder ihre Partneragenturen Schadenersatzansprüche und/oder sonstige Forderungen geltend, so hält der Fotograf Zoonar und/oder ihre Partneragentur(en) auf das erste Anfordern hiervon frei und trägt sämtliche hieraus entstehenden Kosten allein.
7. Der Fotograf schaltet nur solche Bilder für die Royalty-Free-Lizenz frei, die hierfür nicht durch Rechte Dritter gesperrt sind. Dies bedeutet insbesondere, dass diese Bilder nicht bei anderen Agenturen mit exklusiv lizenzierbaren Right-Management-Lizenzen eingespielt sind. Bei einer Missachtung haftet der Fotograf für jedwede Schadenersatzansprüche. Unproblematisch ist es hingegen, wenn die Bilder bei anderen Agenturen ebenfalls Royalty-Free lizenziert werden.
8. Der Fotograf aktiviert nur für solche Bilder die Option Model-Release bzw. Property

Release "liegt vor", bei denen ihm ein solcher Vertrag für alle abgebildeten Personen vorliegt. Der Fotograf ist verpflichtet Zoonar die Verträge ohne Angabe von Gründen vorzulegen. Für Schäden, die aus falschen Angaben gegenüber der Agentur entstehen, haftet allein der Fotograf.

9 Der Fotograf garantiert, nur für solche Bilder die Option „Model Release nicht nötig“ bzw. „Property Release nicht nötig“ zu aktivieren, bei denen er sich sicher ist, dass die Aufnahme unter Bedingungen entstanden ist (beispielsweise kein Privatgrundstück) oder Inhalte zeigt (beispielsweise kein markenrechtlich geschütztes Objekt), die eine solche Angabe zweifelsfrei zulassen. Der Fotograf verpflichtet sich bei leichtestem Zweifel immer die Angabe „Property Release nicht vorhanden“ oder „Model Release nicht vorhanden“ auszuwählen und hält Zoonar von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

10. Der Fotograf akzeptiert, dass Zoonar Bilder ablehnen kann, die in Qualität, Größe und/oder Verschlagwortung nicht den Erfordernissen der Bildagentur entsprechen. Bei der Verschlagwortung gilt als Regel, dass mindestens 10 Stichwörter in korrekter Rechtschreibung vorhanden sein müssen. Bei der Größe gilt als Faustregel, dass Bilder eine Datengröße von wenigstens 6 Megapixel haben müssen. Die genauen Daten stehen auf der Zoonar-Homepage. Auch das Vorhandensein ähnlicher Motive kann ein Ablehnungsgrund sein. Ein weiterer Ablehnungsgrund kann aufgrund von Nichterfüllung technischer Voraussetzungen gegeben sein (Rauschen, Artefakte, Unschärfen, Über-Unterbelichtungen etc.) Zoonar ist nicht verpflichtet, die Ablehnung eines Bildes zu begründen.

11. Der Fotograf ist für seine steuerlichen und versicherungsrechtlichen Belange in jeder Hinsicht selbst verantwortlich und hat die aus den Vertragseinnahmen zu entrichtenden Steuern selbst zu entrichten.

12. Sofern der Fotograf nicht oder nur beschränkt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtig ist, hat er dies Zoonar anzuzeigen. Von vertraglichen Zahlungen wird Zoonar in diesem Fall den gesetzlichen Steuerabzug vornehmen und an das zuständige Finanzamt abführen, es sei denn, der Fotograf hat von den zuständigen Behörden im Rahmen eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung einen Freistellungsbescheid erlangt und Zoonar vorgelegt.

13. Sofern der Fotograf Mehrwertsteuerpflichtig ist und dies gegenüber Zoonar anzeigt, erhält er die Mehrwertsteuer zusätzlich. Ein späteres Nachfordern der Mehrwertsteuer ist ausdrücklich ausgeschlossen.

## **V. Preispolitik**

Zoonar ist berechtigt, Mengenrabatte für ABO-Modelle oder für die Lizenzierung größerer Bildmengen zu gewähren und die Einzel-Bildpreise jederzeit im Rahmen der Preispolitik oder als Reaktion auf neue Marktbedingungen zu ändern.

## **VI. Vergütung**

Zur Abgeltung aller nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen und

Rechteübertragungen, erhält Fotograf eine Vergütung wie folgt:

1. Die von Zoonar durch die Verwertung des Bildmaterials erzielten Nettoerlöse werden mit Ausnahme der unter 1.9 und 1.10 aufgezählten Verwendungen und festgelegten Erlösbeteiligung zwischen Zoonar und Fotografen wie folgt geteilt:

1.1. Das Honorar für Fotografen beträgt 50% des Nettoerlöses von Zoonar.

1.2. Zoonar behält sich ausdrücklich vor, die Honorar-Beteiligungen aus nachvollziehbaren Gründen den jeweiligen wirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen. Dem Fotografen steht in diesem Fall das Kündigungsrecht gemäß Ziffer X zu.

1.3. Dabei gelten als Umsatz in Sinne dieses Vertrages der erzielte und vom Kunden beglichene (netto) Endverkaufspreis.

1.4. Etwaige für Zoonar entstehende Kosten für die Erlösgeltendmachung und/oder -eintreibung für von Fotografen eingeräumte Nutzungsrechte an seinem Bildmaterial gegenüber Dritten, einschließlich der dadurch entstehenden Anwalts- und/oder Gerichtskosten und/oder weitere Verfahrenskosten, können von Zoonar gegenüber Fotografen anteilig mit den dem Fotografen zustehenden Nettoerlöse verrechnet werden.

1.5. Sämtliche Zahlungen an Fotografen erfolgen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit die an Fotograf zu zahlende Vergütung nachweislich umsatzsteuerpflichtig ist.

1.6. Auszahlungen sind ab einer Höhe von EUR 35,- möglich und erfolgen über PayPal oder Moneybookers. Fotografen mit einem Sitz innerhalb der EU können Auszahlungen auch mittels einer Banküberweisung anfordern. Um eine Auszahlung vorzunehmen, muss sich der Fotograf auf der Website anmelden und in seinem Nutzerprofil auf den Link "Guthaben auszahlen" klicken.

1.7. Ausgenommen von den in Ziffer V.1 bis V.1.1.2.6 geregelten Honoraranteilen an Fotografen sind Nutzungen am Bildmaterial, bei denen Zoonar zusätzliche Kosten durch Dritte entstehen. Darunter fallen insbesondere folgende Bildnutzungen

- Handy-Bilder
- Postkartendruck
- Poster- und Plakatdruck
- T-Shirts und Textilien
- Werbemittel wie Kugelschreiber, Mousepads, Aufkleber, Tassen etc.

1.8. Bildverkäufe über Distributionspartner und Partneragenturen

Zoonar beliefert verschiedene Content- und Distributionspartner mit Bildmaterial. Sollte der Fotograf beabsichtigen, einen oder mehrere dieser Content-/ oder Distributionspartner mit seinen Fotos über Zoonar zu beliefern, so muss Fotograf die separat hierfür geltenden Content- / Distributions-AGB vorher akzeptieren. Ist dies der Fall, so gelten die hierfür gesondert geregelten Vergütungen, Lieferbedingungen und Löschfristen der jeweiligen Content- / Distributions-AGB.

Wir verweisen insofern auf unsere Honorarbestimmungen.

## 1.9 Vergabe von Layoutdaten

Zoonar ist berechtigt, Bilddaten zu Layoutzwecken kostenfrei an potentielle Kunden zu vergeben. Diese „Layoutdaten“ werden nur zu Präsentations- und Vorbereitungszwecken verwendet, die einer späteren regulären Bildnutzung dienen und dürfen von den Lizenznehmern der Layoulizenz nicht veröffentlicht werden.

## VII. Haftung von Zoonar und/oder Partneragenturen

1. Die Haftung von Zoonar und/oder einer Ihrer Partneragenturen tritt nur ein, wenn Zoonar selbst, ihr/ihre gesetzlicher Vertreter und/oder ihr/ihre Erfüllungsgehilfe(n) durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten einen Schaden verursacht hat.
2. Zoonar haftet nicht für den Verlust und/oder Schäden bzw. für die Beschädigung des Bildmaterials, soweit dies im Risiko- und/oder Verantwortungsbereich ihrer Lizenznehmer oder der Partneragenturen liegt, denen Zoonar das Bildmaterial zur Nutzung und/oder zur weiteren Verwertung überlassen hat.
3. Zoonar behandelt das zur Vermarktung übernommene Bildmaterial mit der größtmöglichen Sorgfalt, haftet jedoch nicht für den Verlust oder für die Beschädigung. Lässt sich Fremdverschulden nachweisen, so wird Zoonar nach Möglichkeit eine Verlustgebühr berechnen und dem Fotografen gemäß Ziffer V dieses Vertrages abrechnen. Das gleiche gilt für den Erlös aus Versicherungsleistungen. Veraltete Motive und technisch unbrauchbar gewordene Schwarz-Weiß-Abzüge Bilddateien sowie analoges Bildmaterial dürfen von Zoonar vernichtet werden, wenn der Fotograf nichts anderes mit Zoonar in diesem Vertrag bestimmt hat.
4. Zoonar übernimmt keine Garantie für die ständige Erreichbarkeit der Datenbank im Internet. Die Geltendmachung von jeglichen Schadenersatzansprüchen beim Ausfall der Datenbank wird ausgeschlossen.
5. Zoonar behält sich das Recht vor, Bilder jederzeit ohne Angabe von Gründen zu löschen. Eine Bestandsgarantie wird nicht gewährt. Ebenso besteht für Zoonar keine Verpflichtung zur dauerhaften Freischaltung von Bildern.
6. Es bleibt Zoonar freigestellt, den Server zeitweise oder dauerhaft abzuschalten oder die dort gespeicherten Inhalte zu verändern, zu löschen oder zu ergänzen. Serverausfälle/Fehlfunktionen können zu Datenverlust bzw. Beschädigung des Bildmaterials führen. Für Infolge von Datenverlusten nicht lieferbares Bildmaterial übernimmt Zoonar keine Verantwortung. Die Kosten für etwaige bezahlte Bildrechte werden erstattet. Jegliche Folgehaftung (Schadenersatz, etc.) ist ausgeschlossen.
7. Zoonar kann Preisänderungen vornehmen oder das Preisgefüge ändern. Zoonar wird dies gegenüber dem Fotografen innerhalb eines angemessenen Zeitraums vorher anzeigen. Dem Fotografen steht in diesem Fall das Kündigungsrecht gemäß Ziffer X zu.
8. Zoonar übernimmt keine Garantie für die ständige Erreichbarkeit der Datenbank im Internet.

## VIII. Anerkennung der Urheberschaft

Der Fotograf ermächtigt Zoonar, seinen Anspruch auf Anerkennung der Urheberschaft gemäß § 13 Urhebergesetz geltend zu machen und auf eventuelle Schadensersatzansprüche durchzusetzen, soweit Zoonar das zweckmäßig erscheint. Die hieraus erzielten Erlöse werden gemäß Ziffer V abgerechnet.

## IX. Datenschutz

Zoonar sichert hiermit gegenüber dem Fotografen zu, die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten und einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen des Telemediengesetzes (TMG) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Zoonar wird auch seine Mitarbeiter hierzu verpflichten. Wir verweisen insofern auf unsere Datenschutzbestimmungen.

## X. Kündigung

1. Die Laufzeit des Vertrages ist unbefristet. Der Vertrag kann von beiden Parteien jederzeit gekündigt werden. Der Fotograf kann den Vertrag kündigen, indem er sich auf der Website anmeldet und innerhalb seines Nutzerprofils den Link "Fotografenvertrag kündigen" anklickt. Die Kündigung seitens Zoonar kann wahlweise durch eine E-Mail, per Fax- oder Postsendung erfolgen. Dabei liegt es in der Verantwortung des Fotografen ein jederzeit aktualisiertes Profil in seinem Nutzerprofil unter zoonar.de oder zoonar.com zu hinterlegen.

2. Das von dem Fotografen an Zoonar gelieferte Material darf auch nach Beendigung/Kündigung des Vertrages innerhalb von sechs Monaten im Rahmen der in Ziffer III bestimmten Rechteübertragung verwendet werden, um so zum Zeitpunkt der Beendigung/Kündigung bestehende Verträge mit Dritten erfüllen zu können.

3. Nach Beendigung/Kündigung des Vertrages hat die Bildagentur spätestens nach sechs Monaten sämtliche eigenen Daten des von Fotografen gelieferten Materials vollständig zu vernichten. Ferner hat Bildagentur sämtliche etwaige vorhandenen Kopien irreversibel unbrauchbar zu machen. Sämtliche Vervielfältigungen des Materials sind auf allen Datenträgern zu löschen.

4. Sind Bilder des Fotografen nach dessen Genehmigung bei Partneragenturen eingespielt, die längere Kündigungsfristen haben, so werden die Daten erst nach Ablauf der dort geltenden Kündigungsfristen bzw. der getroffenen Sondervereinbarungen gelöscht. Die in Ziffer X.2 geregelte Sechs-Monats-Frist gilt nur im Verhältnis zwischen Zoonar und dem Fotografen intern, da Zoonar keinen Einfluss auf die Kündigungsfristen von Partneragenturen hat.

5. Guthaben, deren Auszahlung der Fotograf nicht angewiesen hat bzw. die unter 35 € liegen, werden nach der Sechs-Monats-Frist auf das PayPal-Konto des Fotografen überwiesen, spätestens jedoch nach den in Ziffer 2.12. vereinbarten Sperrfristen, soweit diese Anwendung finden. Hierzu muss der Fotograf Zoonar seine aktuelle PayPal-



Verbindung mittels E-Mail oder auf schriftlichem Wege mitteilen.

## **XI. Tod des Fotografen**

Verstirbt der Fotograf, so läuft der Vertrag bis zum Ende der gesetzlichen Schutzfrist weiter, falls Zoonar oder die Erben des Fotografen nicht gemäß Ziffer X kündigen. Die in Ziffer VI. vereinbarte Vergütung besteht dann gegenüber den Erben fort, sobald die Rechtsnachfolge gegenüber Zoonar schriftlich angezeigt und nachgewiesen wurde.

## **XII. Schlussbestimmungen**

1. Mündliche Nebenabreden wurden zwischen den Vertragsparteien nicht getroffen. Mitteilungen, die das Vertragsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen, wobei Willenserklärungen auch per E-Mail abgegeben werden können.
2. Alle Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren am Ende des zweiten Kalenderjahres, das auf die Entstehung des Anspruchs folgt.
3. Änderungen der Adressanschrift und/oder E-Mails hat der Fotograf unverzüglich in seinem Nutzerprofil zu aktualisieren.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht betroffen.
5. Erfüllungsort ist Hamburg.
6. Für etwaige Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird als zuständiges Gericht das Amtsgericht bzw. Landgericht Hamburg vereinbart, soweit nicht ein anderer Gerichtsstand gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.